

§ 20 Klage auf Schadenersatz gegen den Spediteur

I. Vorbemerkungen

1. Ausgangslage

Die Klägerin, ein Museum in Lausanne, beauftragte die Beklagte, ein Speditionsunternehmen, den Transport von zwölf wertvollen Bildern von Lausanne nach Winterthur in ein dortiges Museum zu organisieren. Die Beklagte betraute die mit Kunsttransporten unerfahrene ABC Strassentransport GmbH mit der Durchführung des Transports. In Winterthur angekommen, waren nur noch neun der zwölf Bilder vorhanden, drei wertvolle Bilder wurden zwischen Abholung und Ablieferung gestohlen, wobei ungeklärt blieb, wann und wo der Diebstahl erfolgte.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadenersatz in Höhe des Schätzwerts der drei Bilder von total CHF 750'000.00.

2. Rechtlicher Rahmen für die Klage gegen einen Spediteur

Hauptinhalt des Speditionsvertrags ist die Organisation eines Gütertransports. Dabei verpflichtet sich der Spediteur in eigenem Namen, aber für Rechnung des Versenders, gegen eine Vergütung den Transport zu organisieren. In der Regel führt der Spediteur den Transport nicht selber aus, sondern schliesst dazu (als indirekter Stellvertreter des Versenders) mit einem Frachtführer einen Frachtvertrag ab.

Das Obligationenrecht regelt den Speditionsvertrag einzig in Art. 439 OR sowie im Frachtrecht in Art. 456 OR und Art. 457 OR. Das Speditionsrecht gilt nur für Sachen («Güter»), nicht für Transporte von Personen. Anders als beim Frachtvertrag sind auf den Speditionsvertrag keine Spezialgesetze oder internationale Übereinkommen anwendbar (z.B. BSK OR I-STAEHELIN, Art. 439 N 4; CHK OR-PFENNINGER, Art. 439 N 1; zu den Rechtsquellen im Frachtrecht § 21, Rz 3).

Bei der Haftung des Spediteurs ist zwischen der Haftung für die Vorbereitung und Organisation des Transports einerseits und der Haftung für die Transportausführung andererseits zu unterscheiden. Für erstere untersteht der Spediteur der kommissions- bzw. auftragsrechtlichen Haftung, für letztere den Regelungen über den Frachtvertrag (Art. 439 OR; vgl. z.B. CHK OR-VON ZIEGLER/MONTANARO, Art. 457 N 2–4).

Die Abgrenzung zwischen der auftragsrechtlichen und der frachtrechtlichen Haftung ist in den Fällen strittig oder zumindest unklar, in welchen ein Organisationsfehler einen

Der Autor dankt Rechtsanwältin MLaw Ursula Geilinger für die Unterstützung beim Verfassen dieses Beitrags.

Schaden bewirkt, der sich (erst) während dem Transport auswirkt. Nach der einen Auffassung haftet der Spediteur in diesem Fall nach Frachtrecht (in diesem Sinne wohl KELLER, Haftpflichtrecht, S. 480; BUCHER, Obligationenrecht, S. 253; so auch das Bundesgericht in BGE 102 II 256 E. 4). Richtig erscheint demgegenüber, die Haftungsnorm daran anzuknüpfen, welche Pflichtverletzung – eine Vorbereitungs-/Organisationshandlung oder eine Handlung bei der Ausführung des Transports – den Schaden verursacht hat (MONTANARO, Haftung, S. 40; ZK OR-OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 439 N 21; BGE 36 II 363 S. 369 und 372). Der Beispielsfall basiert auf einer Konstellation, in welcher ein Organisationsverschulden des Spediteurs den Verlust der Güter während des Transports verursacht; aufgrund der erwähnten rechtlichen Unsicherheiten zur anwendbaren Haftungsgrundlage werden beide abgehandelt (und dürften im Beispielsfall auch beide zur Haftung des Spediteurs führen).

- 7 In der Praxis werden oft die Allgemeinen Bedingungen des Verbands schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB Spedlogswiss) verwendet. Die AB Spedlogswiss limitieren die Voraussetzungen und die Höchstbeträge der Haftung des Spediteurs im Vergleich zur gesetzlichen Regelung.

3. Zu beachtende Fristen

- 8 Wie erwähnt haftet der Spediteur für die Vorbereitung und Organisation des Transports nach Auftragsrecht, womit die allgemeine Verjährungsfrist von zehn Jahren gemäss Art. 127 OR anwendbar ist. Die in Art. 32 AB Spedlogswiss vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr kann für die auftragsrechtliche Haftung keine Geltung erlangen (Art. 129 i.V.m. Art. 127 OR; BSK OR I-STAEHELIN, Art. 439 N 24; MONTANARO, Haftung, S. 164). Demgegenüber sind für die frachtrechtliche Haftung des Spediteurs für die Ausführung des Transports die Verjährungs- und Verwirkungsfristen der transportrechtlichen Erlasse massgebend (dazu § 21, Rz 5 f.). Nach diesen Erlassen ist zu prüfen, ob die in den AB Spedlogswiss vorgesehene einjährige Verjährungsfrist zulässig ist. Da eine Haftung des Spediteurs nach Frachtrecht in vielen Fällen zumindest auch in Betracht kommt, sind die Ansprüche (bei möglicher Anwendbarkeit der Frachtregelungen des OR) vorsichtigerweise innert Jahresfrist geltend zu machen.

II. Klageschrift

9

[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich

Postfach 2401

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

In Sachen

[Firma der Gesellschaft]

Klägerin

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft]

Beklagte

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Forderung

erhebe ich im Namen und Auftrag der Klägerin

Klage

mit dem folgenden

RECHTSBEGEHREN

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 750'000.00 zuzüglich 5% Zins p.a. seit 17. September 2015 zu bezahlen;
2. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Der Unterzeichner ist von der Klägerin gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum]

Beilage 1

2. Örtlich sind die Gerichte am Sitz der Beklagten zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO; Art. 33 Abs. 1 AB Spedlogswiss).
3. Die vorliegende Streitigkeit betrifft die geschäftliche Tätigkeit beider Parteien. Beide Parteien sind im schweizerischen Handelsregister eingetragen (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 5 und 6). Gegen den Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 1

BGG). Es handelt sich somit um eine handelsrechtliche Streitigkeit im Sinn von Art. 6 Abs. 2 ZPO. Das Handelsgericht ist sachlich zuständig (§ 44 lit. b GOG/ZH).

4. Die Klage ist gemäss Art. 198 lit. f ZPO ohne Schlichtungsverfahren direkt beim Handelsgericht einzureichen.

II. Sachverhalt

5. Die Klägerin ist eine private Stiftung schweizerischen Rechts mit Sitz in Lausanne. Sie betreibt in Lausanne ein Kunstmuseum. Mit Abschluss eines Kunst-Leihvertrages vom 25. August 2015 verpflichtete sie sich, dem Kunstmuseum Winterthur zwölf Bilder von bekannten Impressionisten leihweise für eine viermonatige Sonderausstellung zu überlassen und diese am 17. September 2015 in Winterthur abzuliefern.

BO: Handelsregisterauszug Klägerin vom [Datum] **Beilage 2**

BO: Kunst-Leihvertrag vom 25.08.2015 **Beilage 3**

6. Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich und verfolgt die Geschäftszwecke Spedition, Transport und Lagerung. Sie ist eine renommierte Speditionsfirma.

BO: Handelsregisterauszug Beklagte vom [Datum] **Beilage 4**

BO: Ausdruck der Webseite der Beklagten
betreffend Tätigkeitsbereichen, Gütermengen und Umsatzzahlen **Beilage 5**

7. Die Klägerin betraute die Beklagte mit der Organisation des Transports von zwölf wertvollen Bildern von Lausanne nach Winterthur. Am 2. September 2015 schlossen die Parteien einen Vertrag (nachfolgend «Speditionsvertrag»), in welchem sich die Beklagte verpflichtete, die Abholung, den Transport und die Ablieferung der Bilder gegen Bezahlung einer Vergütung von CHF [Betrag] zu organisieren und dazu als Vermittlerin mit einem Dritten einen Frachtvertrag in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Klägerin abzuschliessen. In Ziffer 9 des Vertrages wird auf den hohen Wert der Bilder und die erforderliche besondere Sorgfalt beim Transport speziell hingewiesen. Gemäss Ziffer 12 des Vertrags sind ergänzend die Allgemeinen Bedingungen (2005) der Spedlogswiss («AB Spedlogswiss») anwendbar.

BO: Speditionsvertrag vom 02.09.2015 **Beilage 6**

BO: AB Spedlogswiss **Beilage 7**

8. Daraufhin beauftragte die Beklagte ihrerseits die ABC Strassentransport GmbH mit der Durchführung des Transports (nachfolgend «Frachtvertrag»). Die ABC Strassentransport GmbH mit Sitz in Schlufingen, Kanton Zürich, ist ein Einmannbetrieb mit dem Geschäftszweck, Transporte für Umzüge und Entsorgungen durchzuführen. Sie verfügt über keinerlei Erfahrung im Transport von wertvollen Kunstgütern. Dasselbe gilt auch für ihren Inhaber, Geschäftsführer und einzigen Angestellten, Herrn Albert B. Cafilisch.

BO: Handelsregisterauszug ABC Strassentransport GmbH vom [Datum] **Beilage 8**

BO: Albert B. Cafilisch, Inhaber, Geschäftsführer und Chauffeur der ABC Strassentransport GmbH, [Adresse] **als Zeuge**

9. Der Abschluss des Frachtvertrages zwischen der Beklagten und der ABC Strassentransport GmbH erfolgte mündlich zwischen dem Geschäftsführer der Beklagten, Roman Strasser, und Albert B. Cafilisch. Die polizeiliche Untersuchung ergab, dass die beiden miteinander schon viele Jahre befreundet sind. Dies ist die einzige plausible Erklärung, warum die Beklagte einen mit Bildertransporten völlig unerfahrenen und ungeeigneten Frachtführer ohne jeden Leistungsausweis einsetzte.

BO: Handelsregisterauszug ABC Strassentransport GmbH vom [Datum] (Beilage 8)

BO: Polizeiliches Einvernahmeprotokoll vom 19.09.2015 Beilage 9

BO: Albert B. Caflisch, Inhaber, Geschäftsführer und Chauffeur der ABC Strassentransport GmbH, vorgeannt (als Zeuge)

BO: Roman Strasser, Geschäftsführer der Beklagten, [Adresse] Parteibefragung/
evtl. Beweis-
aussage

Bemerkung 1: Organe der Gesellschaft sowie Angestellte in leitender Position einer juristischen Person werden im Beweisverfahren wie eine Partei behandelt (Art. 159 ZPO; BK ZPO-BRÖNNIMANN, Art. 159 ZPO N 3 ff. m.w.H.).

10. Die Beklagte beauftragte die ABC Strassentransport GmbH noch mit einer zweiten Lieferung auf derselben Fahrt: Zusätzlich zum Transport der Bilder der Klägerin erteilte die Beklagte der ABC Strassentransport GmbH den Auftrag, für einen Kunden in Lausanne antike Möbel (eine Kommode, einen Tisch, vier Biedermeierstühle und einen Schrank) mit derselben Wagenladung zu transportieren und bei einem Zwischenstopp auf der Fahrt nach Winterthur in Bern abzuliefern. Die Beklagte erteilte somit einen Auftrag für einen Sammeltransport der Bilder und Möbel.

BO: Polizeiliches Einvernahmeprotokoll vom 19.09.2015 (Beilage 9)

BO: Albert B. Caflisch, Inhaber, Geschäftsführer und Chauffeur der ABC Strassentransport GmbH, vorgeannt (als Zeuge)

BO: Reto Biedermeier, Eigentümer der Möbel, [Adresse] als Zeuge

11. Der Ablauf der Geschehnisse am 17. September 2015 liess sich in der polizeilichen Untersuchung wie folgt ermitteln: Albert B. Caflisch traf bei der Klägerin um ca. 10:00 Uhr ein. Mit Angestellten der Klägerin verlud er die zwölf Bilder in seinen Lieferwagen und quittierte deren Erhalt. Bei der Übergabe an den Frachtführer waren die zwölf Bilder somit alle noch vorhanden. Statt direkt nach Winterthur an den Ablieferungsort der Bilder zu fahren, wie die Klägerin erwartete und erwarten durfte, fuhr Albert B. Caflisch zum anderen Kunden der Beklagten, Reto Biedermeier, in Lausanne und lud mit dessen Hilfe Möbel in den Lieferwagen ein. Das dauerte ca. 20 Minuten. In Bern machte er einen Halt und lieferte die Möbel ab, wobei ihm der Empfänger beim Ausladen geholfen hat. Auch dies dauerte rund 20 Minuten. Danach fuhr er weiter nach Winterthur, wo beim Ausladen der Verlust der drei Bilder von Félix Vallotton festgestellt werden musste. Albert B. Caflisch sagte bei der Polizei aus, er sei sich sicher, sowohl die Führerkabine als auch den separaten Transportraum des Lieferwagens abgeschlossen zu haben, als er sich für das Be- und Entladen der Möbel jeweils vom Fahrzeug entfernt habe. Er könne nicht sagen, wann und wo die Bilder gestohlen worden seien.

BO: Polizeiliches Einvernahmeprotokoll vom 19.09.2015 (Beilage 9)

BO: Übernahmequittung vom 17.09.2015 Beilage 10

BO: Rapport der Kantonspolizei Zürich vom [Datum] Beilage 11

BO: Albert B. Caflisch, Inhaber, Geschäftsführer und Chauffeur der ABC Strassentransport GmbH, vorgeannt (als Zeuge)

BO: Robert Peinturon, Mitarbeiter der Klägerin, [Adresse] als Zeuge

BO: Reto Biedermeier, Eigentümer der Möbel, vorgeannt (als Zeuge)

BO: Hanna Art, Mitarbeiterin des Kunstmuseums Winterthur, [Adresse] **als Zeugin**

12. Zusammengefasst: Es ist belegt, dass der von der Beklagten eingesetzte Frachtführer die zwölf Bilder in Lausanne übernahm und in Winterthur nur neun Bilder ablieferte. Die drei Bilder von Félix Vallotton kamen nie an und wurden ganz offensichtlich während des Transports gestohlen. Zeitpunkt und Ort des Diebstahls sind nicht bekannt. Die Bilder hätten aber nie gestohlen werden können, wenn die Beklagte nicht einen ungeeigneten Frachtführer eingesetzt hätte, wenn sie nicht einen bereits angesichts des Werts der Bilder unstatthaften Sammeltransport organisiert hätte oder wenn sie für eine Überwachung der Ware durch eine zusätzliche Person gesorgt oder keinen Zwischenhalt vorgesehen hätte. Jede dieser Handlungen und Unterlassung der Beklagten ist als kausale Ursache des Verlusts der Bilder anzusehen.

13. Den in einem Gutachten belegten Schätzwert der drei Bilder von insgesamt CHF 750'000.00 verlangte die Klägerin von der Beklagten als Schadenersatz. Die Beklagte hat auf das Forderungsschreiben der Klägerin vom 27. Oktober 2015 bis heute nicht reagiert.

BO: Schätzungsgutachten Rollek Auktionen vom 23.03.2015 **Beilage 12**

BO: Brief der Klägerin an die Beklagte vom 27.10.2015 **Beilage 13**

BO: Expertise zum Wert der Bilder

III. Rechtliches

14. Die Beklagte verpflichtete sich im Speditionsvertrag, den Transport von wertvollen Bildern von Lausanne nach Winterthur zu organisieren. Ihre vertraglichen Pflichten hat sie mehrfach in grober Weise verletzt. Sie hat den Transport der Bilder einerseits sorgfaltswidrig vorbereitet und organisiert und haftet für den dadurch entstandenen Schaden nach Auftragsrecht; die Haftungsbeschränkungen der AB Spedlogswiss greifen nicht (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 15 und 16). Zum anderen haftet sie auch gemäss Frachtrecht für den Verlust der Bilder während der Ausführung des Transports; auch hier kann sich die Beklagte wegen ihres groben Verschuldens nicht auf die Haftungsbeschränkungen der AB Spedlogswiss berufen (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 17). Jede dieser Vertragsverletzungen bildet bereits für sich allein Grundlage für den Schadenersatzanspruch der Klägerin und berechtigt sie zum geltend gemachten Schadenersatz im Wert der gestohlenen Bilder (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 18 und 19). Im Einzelnen:

15. Die Beklagte hat den Transport unsorgfältig vorbereitet und organisiert, sie handelte grobfahrlässig, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Trotz der wertvollen Fracht schloss die Beklagte einen Frachtvertrag mit einem gänzlich ungeeigneten und unerfahrenen Frachtführer (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 8). Die Beklagte ist eine erfahrene Spediteurin und weiss, dass für Kunsttransporte nur spezialisierte Frachtführer eingesetzt werden dürfen. Durch den Beizug der ABC Strassentransport GmbH beging die Beklagte ein schweres Organisationsverschulden.
- Zudem führte die Beklagte einen Sammeltransport aus (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 10). Das ist angesichts der wertvollen Bilder der Klägerin bereits deshalb unverständlich und unzulässig, weil jeder zusätzliche Zwischenstopp und jede zusätzliche Be- und Entladung inakzeptable Risiken einer Beschädigung und eben auch eines Diebstahls mit sich bringen (vgl. MONTANARO, Haftung, S. 118; ZK OR-OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 439 N 15).
- Und weiter organisierte die Beklagte den Transport in der Art, dass der Frachtführer nur eine Person für die Beladung, den Transport und den Ablad anstellte, nämlich den Chauffeur. Die Beklagte wusste, dass es sich bei der ABC Strassentransport GmbH um einen Einmannbetrieb handelt (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 8 f.). Ihre Vorgehensweise führte zwangsläufig

fig dazu, dass der Lieferwagen bei den Zwischenhalten für weitere Be- und Entladungen für mehrere Minuten unbewacht auf einer öffentlichen Strasse stand (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 11). Das unbewachte Zurücklassen eines Fahrzeugs mit wertvoller Fracht stellt bereits für sich allein eine grobe Sorgfaltswidrigkeit dar (vgl. BGE 88 II 430 E. 1).

16. Die Beklagte hat daher ihre vertraglichen Vorbereitungs- und Organisationspflichten für den durchzuführenden Transport in schwerwiegender Weise verletzt. Ihr ist ein grobes Verschulden anzulasten, was zu einer unbeschränkten Haftung nach Auftragsrecht führt (Art. 100 Abs. 1 OR; MONTANARO, Haftung, S. 40 f. und 120). Entsprechend kann sich die Beklagte nicht auf die Haftungsbegrenzung der AB Spedlogswiss berufen. So will Art. 21 Abs. 1 AB Spedlogswiss die Haftung des Spediteurs auf die sorgfältige Auswahl und Instruktion des von ihm beigezogenen Frachtführers beschränken. Art. 22 AB Spedlogswiss will die Haftung zudem summenmässig beschränken. Zwar werden diese Haftungsbegrenzungen in Lehre und Rechtsprechung als grundsätzlich nicht unzulässig angesehen. Doch können sie nicht zum Tragen kommen, wenn der Spediteur in der Auswahl und Instruktion des Frachtführers grobfahrlässig handelte. Entsprechend haftet die Beklagte gemäss Art. 439 OR in Verbindung mit Art. 97 OR und Art. 398 OR unbegrenzt für den entstandenen Schaden (MONTANARO, Haftung, S. 153 f.; BUCHER, Obligationenrecht, S. 253; KELLER, Haftpflichtrecht, S. 478).

Bemerkung 2: Wäre Roman Strasser hingegen einfacher Angestellter der Beklagten, ergäben sich weitere Probleme bei der Durchbrechung der Haftungsbegrenzung, da Art. 101 OR grundsätzlich einen gänzlichen Ausschluss der Haftung für Hilfspersonen zulässt.

17. Zudem haftet die Beklagte auch nach Frachtrecht für den Schaden, der sich während des Transports ereignete (BGE 102 II 256 E. 1.b; vgl. KELLER, Haftpflichtrecht, S. 478 f.; HUGUENIN, Obligationenrecht, Rz 3483). Auch aufgrund des von der Beklagten durchgeführten Sammeltransports (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 10) ist sie der Haftung des Frachtführers unterstellt (z.B. BSK OR I-STAEHELIN, Art. 439 N 18; CHK OR-PFENNINGER, Art. 439 N 13; ZK OR-OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 439 N 34). Aufgrund ihres groben Verschuldens gelangt weder der Ausschluss der Frachtführerhaftung für die nicht in Art. 2 Ziff. 2 AB Spedlogswiss genannten Fälle noch die betragliche Haftungsbegrenzung, wie sie Art. 25 AB Spedlogswiss vorsieht, zur Anwendung (Art. 100 Abs. 1 OR; MONTANARO, Haftung, S. 153 f.). Die Beklagte haftet somit für den Verlust der Bilder auf dem Transport gemäss Art. 439 i.V.m. Art. 447 OR.
18. Wäre die Beklagte ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen und hätte sie insbesondere einen geeigneten, erfahrenen Frachtführer für den Transport ausgesucht, diesen über den Wert der Bilder entsprechend instruiert und nicht einen Sammeltransport mit zusätzlichen Zwischenstopps organisiert, wären die Bilder der Klägerin nicht gestohlen worden. Jede der vorne dargestellten Handlungen und Unterlassungen der Beklagten stellt bereits für sich allein eine kausale Ursache für den Diebstahl dar (vgl. BGE 102 II 256 E. 3). Der Diebstahl der Bilder und damit der Schaden der Klägerin sind die kausale Folge des Fehlverhaltens der Beklagten.
19. Die Höhe des Schadenersatzes ist nach Auftragsrecht unbegrenzt. Nach Frachtrecht ist der «volle Wert» des Frachtguts zu ersetzen (Art. 447 Abs. 1 OR). In beiden Fällen ist die eingeklagte Forderung auf Schadenersatz in Höhe des Werts der verlorenen bzw. gestohlenen Bilder, zuzüglich Schadenszins von 5% p.a. ab dem Tag des Verlusts, vollumfänglich gutzuheissen.

Bemerkung 3: Gemäss BGE 130 III 591 E. 4 hat die Beklagte ab dem Zeitpunkt, in dem sich das schädigende Ereignis finanziell auswirkt, einen Schadenszins zu bezahlen.

Abschliessend ersuche ich Sie höflich, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Ober- und Handelsrichterinnen und -richter, die Klage antragsgemäss gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Klägerin]

[Name des Rechtsanwaltes der Klägerin]

Fünffach

Bemerkung 4: Nach Art. 131 ZPO sind Eingaben und Beilagen dem Gericht in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen, demnach in der Regel im Doppel. Gemäss ständiger Praxis des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind diesem jedoch grundsätzlich sämtliche Eingaben in **fünffacher** Ausfertigung und Beilagen im Doppel einzureichen.

Beilagen und Beweismittel (im Doppel) gemäss separatem Verzeichnis

III. Ergänzende Hinweise

1. Haftungsvoraussetzungen

- 10 Darzulegen sind für eine Haftung der beklagten Spediteurin das Zustandekommen eines Speditionsvertrags, die Überlassung bestimmter Güter zur Versendung und der Verlust der Güter. Weiter hat die Klägerin den Kausalzusammenhang, den Schaden sowie bei der Haftung nach Auftragsrecht die Sorgfaltspflichtverletzung des Spediteurs zu behaupten und zu beweisen. Für die Durchbrechung der Haftungsbeschränkungen gemäss den AB Spedlogswiss muss die Klägerin zudem das qualifizierte Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) aufzeigen, was zur Unwirksamkeit dieser Klauseln gemäss Art. 100 Abs. 1 OR führt. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn die AB Spedlogswiss durch Einbezug in den Speditionsvertrag zur Vertragsgrundlage wurden.

2. Abgrenzung zum Frachtvertrag

- 11 Die Abgrenzung zwischen Speditionsvertrag und Frachtvertrag ist (theoretisch) klar: Der Frachtführer transportiert, der Spediteur organisiert, aber transportiert nicht selber. In der Praxis ist die Abgrenzung jedoch oft ein strittiges Thema, insbesondere wegen der unterschiedlichen Haftungen. Das Zivilgericht Basel-Stadt hat der Partei, die sich als Spediteur bezeichnete und für den Ausschluss der Haftung gemäss den AB Spedlogswiss argumentierte, den Beweis auferlegt, dass sie Spediteur und nicht Frachtführer sei (ZivGer BS, 14.02.1989, BJM 1991, S. 289, 293; vgl. HOCHSTRASSER, Beförderungsvertrag, Rz 313). Die Bezeichnung eines Vertrages als «Speditions-Auftrag» schloss in einem anderen Fall nicht aus, dass das Gericht aufgrund des Tathandlungsauftrags zum Transport einen Frachtvertrag annahm (AppGer BS, 15.02.2000, BJM 2000, S. 311, 313 f.). Auch das Bundesgericht hat die Frage, ob es sich um einen Fracht- oder einen Speditionsvertrag handelt, schon behandeln müssen. In einem Urteil vom 20. Juni 2006 hat es die Auslegung des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen gestützt, welches aufgrund des tatsächlichen Willens der Parteien das Verhältnis unter ihnen als Frachtvertrag qualifizierte (BGE 132 III 626 E. 2.1 und 3).

3. Klage gegen andere/mehrere Beklagte

Die Klägerin könnte Schadenersatzansprüche unter Umständen auch gegen den Chauffeur oder den Frachtführer geltend machen (je nach Konstellation wegen unerlaubter Handlung; Art. 41 OR). Gestützt auf den Frachtvertrag, den der Spediteur mit dem Frachtführer abgeschlossen hat, kann die Klägerin aber nicht klagen, da sie nicht Vertragspartei des Frachtvertrags ist (z.B. HOCHSTRASSER, Beförderungsvertrag, Rz 1331). Allenfalls kann sich die Klägerin gemäss Art. 21 Abs. 3 AB Spedlogswiss die Ansprüche des Spediteurs gegen den Frachtführer abtreten lassen; bei Erfüllen ihrer Verbindlichkeiten aus dem Speditionsvertrag kann sie auch gestützt auf einen Forderungsübergang gemäss Art. 401 Abs. 1 OR gegen den Frachtführer vorgehen (vgl. BSK OR I-STAEHELIN, Art. 439 N 25). Gegen wen im konkreten Fall vorgegangen wird, hängt von den Umständen ab (Sachverhalts- und Beweisfragen, Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der beklagten Partei) und ist auch eine taktische Frage. Zur Klage gegen den Frachtführer aus Frachtrecht siehe § 21. 12